

Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit (Stufe I)

zum Neubau eines Junghennenaufzuchtstalls

am Standort Heierweg in 33129 Delbrück

FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302)

FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301)

„VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401)

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zum Halten von Geflügel

gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Auftraggeber: KB-Agrar GbR
Mühlensenner Str. 90
33129 Delbrück-Ostenland

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

26. August 2025



Auftraggeber:

KB Agrar GbR
Mühlensenner Str 90
33129 Delbrück

Projektnummer:

2780_02

Bearbeitung:

Katharina Liedtke (Dipl.-Landschaftsökologin)
☎ 0251 13 30 28 - 16
✉ liedtke@oekon.de

Anschrift:

öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass / Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen.....	2
1.3	Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung	2
1.4	Methodisches Vorgehen.....	3
2	Informationen zu den Natura 2000-Gebieten	3
2.1	FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4218-301).....	3
2.2	FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302)	4
2.3	VSG Senne mit Teutoburger Wald (DE-4118-401).....	4
3	Berührung des Projekts mit den Natura 2000-Schutzgebieten	5
3.1	Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.....	5
3.2	Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile	5
4	Beeinträchtigungsprognose	7
5	Summationseffekte / kumulierende Wirkungen	8
6	Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit	8
7	Literatur	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabens und der Natura 2000-Gebiete	1
Abb. 2:	Stickstoffdeposition durch die geplante Anlage in kg N / (ha*a).....	7

1 Einleitung

1.1 Anlass / Aufgabenstellung

Die KB-Agrar GbR plant den Neubau eines Junghennenaufzuchtstalles am Standort Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland, auf dem Grundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25. Die geplante Anlage dient der Aufzucht von Junghennen in Volierenhaltung. Nach Fertigstellung stehen 80.200 Tierplätze zur Verfügung. Auf den westlich anschließenden Flurstücken werden zwei weitere Stallanlagen betrieben.

Östlich der geplanten Anlage befinden sich Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m von dem geplanten Stallgebäude. Das EU-Vogelschutzgebiet „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) ist zum Teil flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und weist einen Abstand von ca. 1.500 m auf (s. Abb. 1).

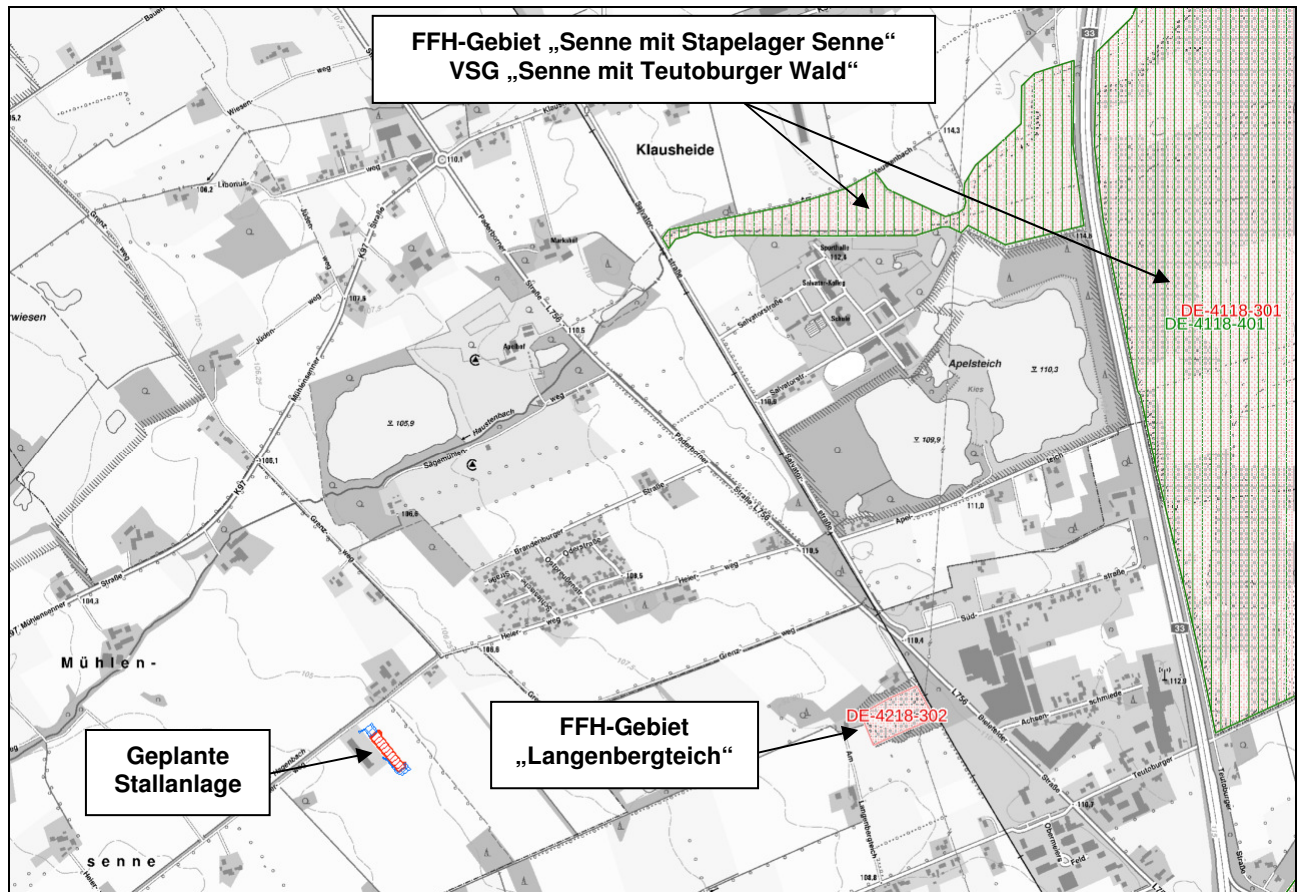


Abb. 1: Lage des Vorhabens und der Natura 2000-Gebiete

(© Land NRW (2025): Datenlizenz Deutschland – DTK und LINFOS - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), unmaßstäblich), rot schraffierter Bereich: FFH-Gebiete; grün schraffierter Bereich: Vogelschutzgebiete

Die potenziell betroffenen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen und Arten) können durch das geplante Vorhaben indirekt durch betriebsbedingte Immissionen belastet werden.

Da eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist, wird nach § 34 BNATSCHG die Pflicht zur Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung ausgelöst.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich 1992 verpflichtet, ein zusammenhängendes (kohärentes), europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“ aufzubauen. Zum Schutz der biologischen Vielfalt soll „Natura 2000“ eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse darstellen.

Zur Umsetzung von „Natura 2000“ dienen zwei Richtlinien: die bereits 1979 erlassene und im Jahr 2009 novellierte EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wildlebender Vögel (Anhang I der VS-RL) sowie ihrer Lebensräume und die 1992 erlassene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang I und II der FFH-RL) in Europa. Eine besondere Berücksichtigung erhalten sogenannte prioritäre Arten oder Lebensräume, die in der EU besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind und somit eines verschärften Schutzes bedürfen.

Durch die Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der VS-RL in die FFH-RL sind die gemeldeten Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie Bestandteil von „Natura 2000“; entsprechend gelten auch hier die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL.

Die beiden Richtlinien wurden durch die Novellierung des BNATSCHG vom 30. April 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in Nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und 36 BNATSCHG sind Projekte bzw. Pläne vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

1.3 Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Durch die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip der Naturverträglichkeit und in den ausgewiesenen Gebieten zur Berücksichtigung und Umsetzung der in der FFH-RL verankerten Artikel verpflichtet. Relevant für Projekte/Pläne, die im Umfeld von Natura 2000-Gebieten geplant sind, sind insbesondere die Regelungen des Artikels 6.

Neben dem Erhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1) und dem Verschlechterungsverbot (Abs. 2) ist hier die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Abs. 3) mit ggf. zu suchenden Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 4) festgeschrieben.

Soweit Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutz- und FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind für diese Vorhaben Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL durchzuführen.

Wesentlicher Kern der vorangehenden Aussagen ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn ein Schutzgebiet durch einen Plan oder ein Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte. Demnach reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung (Störung) durch ein Projekt oder einen Plan bzw. das Zusammenwirken mit anderen Projekten aus, die Prüfungspflicht auszulösen (Verschlechterungsverbot).

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht eine überschlägige Prüfung oder so genannte FFH-Vorprüfung nicht explizit vor. Es ist aber im Sinne des § 34 BNATSCHG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben aufgrund seiner Art und Lage zu Natura 2000-Gebieten überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen zu verursachen. Eine Vorprüfung, die sich bereits auf die konkreten Erhaltungsziele und den Schutzzweck des möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes bezieht, kann somit dazu beitragen, einfach gelagerte Fälle abzuschichten und den Prüfaufwand niedrig zu halten.

Wenn in der überschlägigen Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist keine detaillierte und vollständige Verträglichkeitsprüfung notwendig (LANA 2004).

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt verbal-argumentativ anhand aller vorhandenen Daten nach Aktenlage. Die Eingriffsbereiche wurden an einem Ortstermin am 14.02.2024 überprüft, vertiefenden Untersuchungen im Gebiet wurden nicht durchgeführt. Als Grundlage dient die Informationsdatenbank des LANUK NRW.

Der methodische Aufbau der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz (MKULNV NRW 2016). Nach der Ermittlung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke sowie der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Schutzgebiete werden Einflussbereiche der Wirkungen bzw. Wirkfaktoren des Projektes abgeschätzt und die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile bewertet.

2 Informationen zu den Natura 2000-Gebieten

2.1 FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4218-301)

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ wurde im Mai 1999 erstellt und zuletzt im April 2017 aktualisiert. Das FFH-Gebiet besitzt eine Fläche von ca. 111,735 ha und ist im Dezember 2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt worden.

Das Gebiet umfasst die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete „Moosheide“, „Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld“ sowie „Schluchten und Moore am oberen Furlbach (inkl. Erweiterung)“. Es stellt einen eigenen Landschaftsausschnitt (große Sanderfläche) des Ostmünsterlandes am Rand zum Teutoburger Wald dar. Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung ist das Gebiet geprägt durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Sandtrockenrasen und Heideflächen, Eichen-Birkenwäldern und Kiefernforsten, in das Dünen- und Moorbereiche und naturnahe Sandbäche eingebettet sind.

Die Senne stellt aufgrund ihrer Größe, ihrer Landschaftsgeschichte und Ausstattung das für den Naturschutz bedeutsamste Gebiet in NRW dar. Zahlreiche FFH-Lebensräume treten hier in maximaler Flächenausdehnung und beispielhafter Repräsentativität nebeneinander auf. Hervorzuheben sind hier besonders die Sandtrockenrasen, die feuchten und trockenen Heideflächen, die naturnahen Bachtäler und Laubwälder (Eichen-Birken- und Eichen-Buchenwälder) sowie die Moorbereiche. Dieses Lebensraumgefüge ist die Grundlage für eine auch europaweit herausragende Fauna und Flora. Zahlreiche Arten der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs II der FFH-Richtlinie haben hier einen Verbreitungsschwerpunkt in NRW oder im Naturraum oder eines der letzten überhaupt noch verbliebenen Vorkommen in NRW. Zur ersten Gruppe zählen Groppe und Bachneunauge sowie die Bechsteinfledermaus, die zweite Gruppe bilden Große Moosjungfer, Helm-Azurjungfer und die Einfache Mondraute. Zahlreiche weitere national oder sogar international vom Aussterben bedrohte Arten kommen in der Senne noch vor.

Die Erhaltung der Senne mit ihren einzigartigen Lebensräumen und der herausragenden Fauna und Flora und die langfristige Sicherung auch nach einer etwaigen Aufgabe der militärischen Nutzung sind primäre Ziele des FFH-Gebietes. Dazu zählt konkret die Erhaltung der Offenlandflächen (Sandtrockenrasen, Heiden) und Moore sowie die Entwicklung naturnaher und natürlicher Laubwälder durch Sukzession einerseits und naturnahe Waldwirtschaft andererseits.

2.2 FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302)

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Langenbergteich“ wurde November 1999 erstellt und zuletzt im Juni 2021 aktualisiert. Das FFH-Gebiet besitzt eine Fläche von ca. 1,61 ha und ist im Dezember 2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt worden.

Der Langenberg Teich ist ein natürliches, flaches, in Verlandung befindliches Gewässer, dass aus einer Ausblasungswanne entstanden ist. Der nährstoffärmere Weiher bildet mit seinen natürlichen Verlandungsgesellschaften (Grossseggenriede, niedrige Uferfluren), angrenzenden Gebüschern und Wäldern auf kleiner Fläche ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume inmitten eines landwirtschaftlich intensiv genutzten Umfeldes.

Der Langenberg Teich zählt zu den wenigen gut erhaltenen Heideweihern der Westfälischen Bucht. Von besonderer Bedeutung sind die an den zeitweilig trockenfallenden flachen Ufern wachsenden Strandlingsgesellschaften.

Entwicklungsziel für das Gebiet ist vor allem die Erhaltung und Entwicklung des nährstoffarmen Gewässers. Der Standort der besonders zu schützenden Strandlingsgesellschaften ist über eine konsequente Einschränkung der Eutrophierungstendenz des Gewässers zu erhalten. In diesem Zusammenhang müssen insbesondere externe Nährstoffquellen mitberücksichtigt werden. Als wichtiger Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer Heideweiher inkl. der typischen Kontaktbiotope ist der Langenberg Teich wichtiger Refugialraum und gleichzeitig verbindendes Element zu den im Osten unmittelbar angrenzenden Sennegewässern.

2.3 VSG Senne mit Teutoburger Wald (DE-4118-401)

Der Standarddatenbogen für das VSG Senne mit Teutoburger Wald wurde Oktober 1999 erstellt und zuletzt im Dezember 2023 aktualisiert. Das VS-Gebiet besitzt eine Fläche von ca. 15.359,68 ha.

Das Vogelschutzgebiet umfasst die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne, die angrenzenden Naturschutzgebiete "Moosheide", "Ölbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld", "Schluchten und Moore am oberen Furlbach" sowie den Höhenzug des Teutoburger Waldes von Oerlinghausen bis Berlebeck. Der Teutoburger Wald wird von Waldflächen dominiert, in denen Buchenwälder eine bedeutende Rolle spielen. Eingestreut sind Kalkmagerrasen, Kalksteinbrüche sowie naturnahe Bachtäler und (Kalk-) Quellbereiche. Die Truppenübungsplätze Senne und Stapelager Senne stellen einen eigenen Landschaftsausschnitt des Ostmünsterlandes dar. Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung ist das Gebiet geprägt durch ein abwechslungsreiches Mosaik von Sandtrockenrasen und Heideflächen, Eichen-Birkenwälder und Kiefernforsten, in das Dünen- und Moorbereiche sowie naturnahe Sandbäche eingebettet sind. Landesweit bedeutsam sind die Brutvorkommen von Heidelerche, Schwarzspecht, Uhu, Ziegenmelker, Raubwürger, Schwarzkehlchen und Wendehals.

Das Gebiet Senne mit Teutoburger Wald stellt aufgrund seiner Grösse, Landschaftsgeschichte und Habitatausstattung eines der für den Vogelschutz bedeutsamsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen dar. Zahlreiche FFH-Lebensräume treten hier in maximaler Flächenausdehnung und beispielhafter Repräsentativität nebeneinander auf. Dieses Lebensraumgefüge ist die Grundlage für eine europaweit herausragende Avifauna. Zahlreiche Arten der Vogelschutzrichtlinie haben hier einen Verbreitungsschwerpunkt oder eines ihrer letzten Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Als Leit-/Indikatorarten für offene bzw. halboffene Heide- und Sandtrockenrasen-Biotopkomplexe sind Ziegenmelker, Heidelerche und Wendehals und für altholzreiche (Buchen-) Waldbestände der Schwarzspecht zu nennen. Diese Arten erreichen hier höchste Siedlungsdichten. Für das Vogelschutzgebiet sind weiterhin die Brutbestände von Grauspecht, Neuntöter, Uhu (Arten nach Anhang I der EG-VSG) sowie von Raubwürger, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper (Arten nach Artikel 4 (2) der EG-VSG) von landesweiter Bedeutung. Darüber hinaus ist die Senne

hervorzuheben in ihrer Funktion als Rastgebiet, u.a. für den Kranich und als Überwinterungsraum für Kornweihe und Wanderfalke.

Die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Generell ist die langfristige Sicherung auch nach einer etwaigen Aufgabe der militärischen Nutzung primäres Ziel. Die Buchenwälder des Teutoburger Waldes sollen naturnah und naturschutzorientiert bewirtschaftet werden. Auch die Umwandlung von Nadelwald in Buchenwald ist anzustreben. Die Förderung der Kalkmagerrasen durch extensive Bewirtschaftung und die Erhaltung der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder ist ein weiteres Ziel. In der Senne haben die Erhaltung und Wiederherstellung der Offenlandflächen (Sandrockenrasen, Heiden) und Moore durch Entbuschung, Mahd und Beweidung mit Heidschnucken oberste Priorität. Dies soll auch die Funktionalität der Senne als international bedeutsamer Trittstein im europaweiten Biotopverbundnetz absichern.

3 Berührung des Projekts mit den Natura 2000-Schutzgebieten

Östlich des geplanten Junghennenaufzuchtstalles am Standort Heierweg in 33129 Delbrück-Ostenland, auf dem Grundstück Gemarkung Ostenland, Flur 20, Flurstück 25 befinden sich Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.200 m. Das EU-Vogelschutzgebiet „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) ist zum Teil flächengleich mit dem FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und weist einen Abstand von ca. 1.500 m auf.

3.1 Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie, von dem die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet potenziell beeinträchtigt werden könnten.

Der hier geplante Junghennenaufzuchtstall nimmt keine Flächen in den Schutzgebieten in Anspruch. Eine direkte Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Tierhaltung sind Emissionen aus der Stallanlage relevant. Nach Anhang 8 der TA LUFT (2021) ist eine Prüfung gemäß § 34 BNATSCHG erforderlich, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Hierzu ist der Jahresmittelwert der Zusatzbelastung zu bilden und der Einwirkbereich zu ermitteln. Der Einwirkbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beträgt. Liegen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Einwirkbereichs, so ist mit Blick auf diese Gebiete eine Prüfung des vorliegenden Projekts auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNATSCHG durchzuführen

3.2 Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile

Das geplante Bauvorhaben ist mit den angeführten Schutzzielen und -kriterien der Schutzgebiete abzugleichen und auf seine Natura 2000-Verträglichkeit in Hinblick auf die maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete zu überprüfen.

Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL (Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18) relevant. Als signifikant gelten bei Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungsgrad im Standarddatenbogen mindestens mit C = signifikant bewertet ist.

Nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten (im Standarddatenbogen mit „D“ gekennzeichnet) sind bei der vorliegenden Studie nicht zu berücksichtigen, da sie keine maßgeblichen Bestandteile darstellen. Ebenso können Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel eines Gebietes darstellen (vgl. Rd.Erl. d. MUNLV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18).

Zusätzlich sind im Rahmen der Bestandserfassung und -bewertung auch charakteristische Arten einzubeziehen, die nach dem fachwissenschaftlichen Meinungsstand für einen Lebensraumtyp prägend sind (MKULNV NRW 2016). Charakteristische Arten, die im Rahmen der FFH-Prüfung relevant sind, müssen einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen, der Erhalt ihrer Population muss unmittelbar an den Erhalt des LRT gebunden sein; d.h. sie weisen eine Indikatorfunktion für die Betroffenheit des LRT durch das Vorhaben auf.

In den Standarddatenbögen der beiden FFH-Gebiete „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und „Langenbergteich“ (DE-4218-302) sind 20 bzw. ein FFH-Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie mit Angaben zur Flächengröße, der Repräsentativität im Naturraum und dem Erhaltungsgrad genannt. Zudem werden sieben Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Senne mit Stapelager Senne“ und 32 Arten im Standarddatenbogen des „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) angegeben.

Eine vollständige Listung der Erhaltungsziele und -maßnahmen der einzelnen Lebensraumtypen und Vogelarten der Natura 2000-Gebiete sind den Meldedokumenten des LANUK NRW zu entnehmen.

4 Beeinträchtigungsprognose

Im Immissionsgutachten der DEKRA (2025) ist in der Anlage 2 die Zusatzbelastung von 0,3 kg N/(ha*a) dargestellt. Die 0,3 kg/ha*a-Isoplethe, die das projektbezogene Abschneidekriterium für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung darstellt, ragt nicht bis zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Langenbergteich“ (DE-4218-302) (Abb. 2).

Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und somit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durch Stickstoffdeposition ist somit auszuschließen.

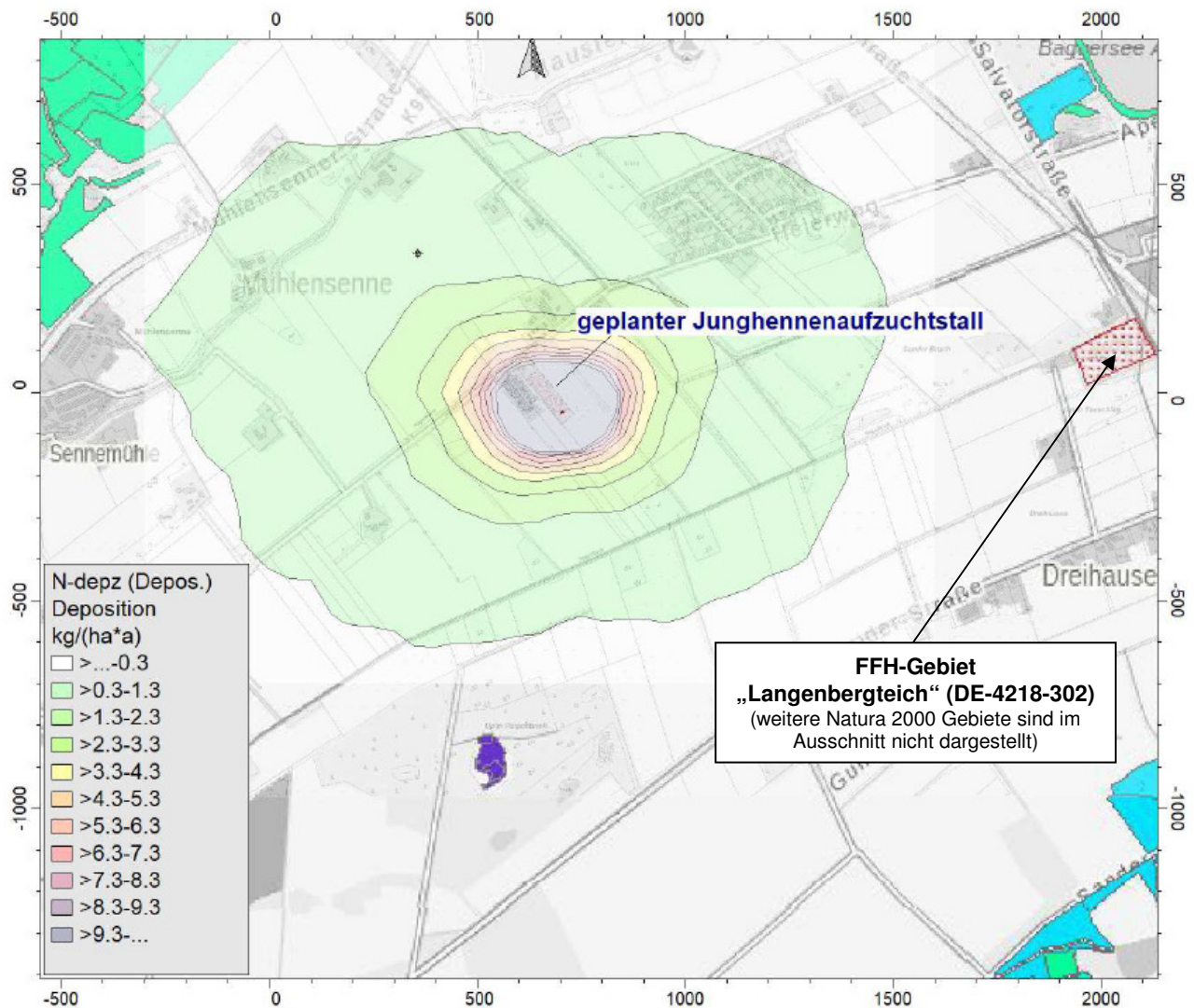


Abb. 2: Stickstoffdeposition durch die geplante Anlage in kg N / (ha*a)

(© DEKRA 2025, Anlage 2)

In der Abbildung sind neben den FFH-Gebiet „Langenbergteich“ auch „Stickstoff-empfindliche Lebensräume in NRW“ aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUK NRW dargestellt.

5 Summationseffekte / kumulierende Wirkungen

Negativ wirkende Summationseffekte oder kummulierende Wirkungen können durch die benachbarten Tierhaltungsanlagen entstehen. Da hier das vorhabenbezogene Abschneidekriterium eingehalten wird, ist die Vorbelastungssituation nicht zu berücksichtigen.

6 Bewertung des Vorhabens hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit

Aus der Beeinträchtigungsprognose ergibt sich, dass das projektbezogene Abschneidekriterium nach Anhang 8 der TA LUFT (2021) für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingehalten wird. Durch das Vorhaben sind keine Konflikte mit den Erhaltungszielen und keine Verschlechterung der Erhaltungsgrade der Lebensraumtypen nach Anhang I und der maßgeblichen Arten nach Anhang II zu erwarten. Das Erhaltungsgebot und das Verschlechterungsverbot wird eingehalten. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ist somit auszuschließen, eine weitere vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

7 Literatur

- DEKRA (2025): Stickstoff- und Staubimmissionsprognose. Immissionsprognose für Stickstoff und Staub zur Errichtung eines Junghennenaufzuchtstalls für 80.200 Tiere am Heierweg in Delbrück. Bericht – Nr.: 21486/A26930/553759185-B01. 26.06.2025. Bielefeld.
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, unveröffentlicht (Stand: 4./5. März 2004).
- MKULNV NRW (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.12.2016.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.
- MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18. Düsseldorf.
- TA LUFT (2021): Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021.

Internetquellen

- LANUK NRW: Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW. FFH- und Vogelschutzgebiete <https://natura2000-meldedok.naturschutz-informationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>; abgerufen am 09.07.2025.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Diese Studie im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I) wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(K. Liedtke)

Dipl.-Landschaftsökologin